

# Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

## Politik und Sicherheit

**West-Sahara: Der Abzug Spaniens und seine Folgen — Die Kampfhandlungen — Reaktionen der OAU, der Arabischen Liga und der Vereinten Nationen — Zur Frage der Flüchtlinge in Algerien (17)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1976 S. 25 fort.)

I. Spanien verließ, entsprechend dem Teilungsplan von Madrid vom 14. November 1975, am 28. Februar 1976 die West-Sahara und erklärt sich seitdem als eine an dem Konflikt nicht mehr beteiligte Macht. Von seinem Standpunkt aus ist die West-Sahara entkolonisiert. Noch bleibt aber ein Restbestand an Entkolonisierungsproblematik offen, die in der Erfüllung der Forderung der UNO auf Selbstbestimmung der Sahraouis besteht.

Dieser Forderung wollte das Teilungsabkommen von Madrid, in seiner Ziffer 3, durch eine EntschlieÙung der sahraouischen Stammesvertretung, der Yema's, genügeleisten. Es gelang Marokko, angeblich 80 der 103 Angehörigen der Yema's abstimmen zu lassen. Das Ergebnis billigt überwiegend die Aufteilung des Landes unter Marokko und Mauretanien. Diese Abstimmung muß jedoch als problematisch gewertet werden. Die Vereinten Nationen hatten sich jedenfalls geweigert, durch einen Beobachter den Anschein zu erwecken, diese Abstimmung erfülle ihre Forderungen. Unter dem Patronat Algeriens rief, etwa zeitgleich mit dem spanischen Abzug, der Generalsekretär der Frente Polisario am 27. Februar 1976 die »Arabische Demokratische Republik Sahara« (ADRS) aus, bildete eine Regierung und ersuchte die UNO, die OAU und die Arabische Liga um Anerkennung. Die Republik wurde als »unabhängig, progressiv und islamisch« bezeichnet. Marokko und Mauretanien beantworteten die Staatsgründung mit dem Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Algerien und setzten damit zugleich für andere Staaten ein Warnzeichen.

II. Der nach der Besetzung der West-Sahara entbrannte Kleinkrieg mit der Polisario führte anscheinend zu einem Erfolg der marokkanisch/mauretanischen Truppen, als die Situation noch einmal eine Änderung zu erfahren schien. Am 27. Januar 1976 entbrannte eine dreitägige Schlacht zwischen marokkanischen und regulären algerischen Truppen bei Amgala (200 km von der algerischen Grenze entfernt). Algerien bezeichnet zwar als Zweck des Eindringens seiner Truppen lediglich die Versorgung der Polisario mit Medikamenten und Verpflegung, leugnete aber die Tatsache als solche nicht. Hier hatten also erstmals seit 1963 marokkanische und algerische Truppen miteinander im Gefecht gestanden, und damit drohte der Guerillakrieg in der Wüste zu einem großen Krieg zwischen den beiden Maghreb-Staaten zu eskalieren. Marokko stellte Algerien ein Ultimatum, keine Truppen in der Sahara einzusetzen. Seit diesem Zwischenfall sind

keine wesentlichen Kampfhandlungen mehr durch algerische reguläre Truppen erfolgt. Nicht zuletzt dadurch hat sich inzwischen die Gefahr eines Krieges zwischen Marokko und Algerien erheblich vermindert.

Da aber beide Länder in ihren Entschlüssen nicht allein durch den Streitgegenstand West-Sahara motiviert sind, sondern ihre Demonstration der Stärke auch zur Ablenkung von den erheblichen inneren Schwierigkeiten benutzen, kann ein Krieg nicht völlig ausgeschlossen werden. Ein Kampfkraftvergleich der beiden Armeen ergibt bei näherer Gleichheit der numerischen Stärke ein deutliches Übergewicht Algeriens in der Bewaffnung. Das gilt insbesondere für die Luftwaffe und die Panzertruppe. Waffenlieferungen der USA an Marokko und der Sowjetunion an Algerien dürften bei einer Konfliktverschärfung, die aber gegenwärtig beiden Supermächten wohl unangelegentlich käme, nicht auszuschließen sein.

Unterhalb der Ebene eines Krieges sind Raketen- und Sprengstoffanschläge, offenbar nach der Methodik der Stadtguerilla durchgeführt, in El Aïoun und gegen die Einrichtungen des Phosphatabbaues, auch bei gesicherter militärischer Beherrschung des Landes durch Marokko, kaum zu unterbinden. Die Polisario soll eine Sommerkampagne vorbereiten.

III. Der Rat der Außenminister der OAU nahm am 1. März 1976 einstimmig eine sibyllinische Erklärung zur Sahara-Frage an, die letztlich eine klare Stellungnahme vermied. Ein formeller Beschluß über den Status der Sahara wurde nicht gefaßt, sondern lediglich eine unverbindliche Erklärung über das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung abgegeben. Erst acht Staaten der OAU haben die Arabische Demokratische Republik Sahara (ADRS) anerkannt.

Die Arabische Liga und mehrere ihrer Mitgliedstaaten versuchten, ebenfalls unter Vermeidung einer klaren Stellungnahme, mit diplomatischen Aktionen wenigstens einen »Bruderkrieg« zu verhüten. Nicht einmal das zunächst allein Algerien eindeutig unterstützende Libyen behielt diese Linie bei. Der Generalsekretär der Liga, Mahmoud Riad, erklärte nach einer Rundreise zu den Konfliktstaaten Anfang März 1976, alle drei hätten die Bereitschaft erklärt, den Konflikt politisch zu lösen. Der Antrag der Polisario bzw. der ADRS auf Aufnahme in die Arabische Liga wurde abgelehnt.

Generalsekretär Waldheim beauftragte am 31. Januar 1976 den schwedischen Botschafter bei der UNO, Olof Rydbeck, sich als sein Repräsentant vermittelnd einzuschalten und die Durchführung eines Referendums vorzubereiten. Nach einer ersten Rundreise erklärte Rydbeck in einem Zwischenbericht vom 21. Februar 1976, daß die Widersprüche der beiden UN-Resolutionen vom 10. Dezember 1975 und die gegenwärtige Lage die Durchführung eines Referendums äußerst erschwerten.

Ende März 1976 unternahm Botschafter Rydbeck eine erneute Reise. Diesmal suchte er Algerien auf und traf sich auch mit den Führern der Polisario/ADRS. Marokko bezeichnete diesen Kontakt in einem Telegramm an die UNO vom 1. April 1976 als eine Überschreitung des Mandats der UN und verweigerte Rydbeck einen Besuch in Rabat. Mauretanien schloß sich dieser Haltung an, so daß der Botschafter gezwungen war, seine Mission zu beenden.

Am 14. April schlossen Marokko und Mauretanien einen Vertrag über den Grenzverlauf zwischen ihren Staaten und über die Entwicklung der »zurückgewonnenen« Sahara-Provinzen. Rabat will 1976 600 Mill. Francs in der Sahara investieren.

Der Gedanke der Abhaltung eines Referendums unter Aufsicht der UNO ist damit bis auf weiteres undurchführbar geworden. IV. Nach wie vor sind die Meldungen über die Einstellung der Bevölkerung in der West-Sahara und über die Flüchtlinge widersprüchlich. Eine Gruppe Schweizer Ärzte, die im April die Flüchtlingslager im Auftrag eines Genfer »Comité de Soutien au Peuple Sahraoui« aufgesucht hatte, glaubt die algerischen Angaben bestätigen zu können, wonach in den Lagern etwa 70 000 Flüchtlinge lebten. Diese Zahl erscheint angesichts einer Gesamtzahl der Bevölkerung von 73 500 Köpfen (nach der Zählung von 1974) und der Tatsache, daß die Ortschaften in der West-Sahara auch jetzt keineswegs menschenleer sind, als zumindest widersprüchlich. Vielleicht sind sogenannte Altflüchtlinge aus der Zeit vor 1974 mitgerechnet. Im übrigen zeichnet sich ab, daß durch das Festhalten der Flüchtlinge in Lagern, ihre politische Indoktrination und die Bewaffnung ihrer Kampforganisation Polisario eine Entwicklung analog derjenigen der Palästinenser eintreten könnte.

V. Die Aufteilung der West-Sahara unter Marokko und Mauretanien ist eine Tatsache, die allenfalls im Rahmen einer grundsätzlichen Lageänderung, z. B. Umsturz in Marokko, im Sinne der algerischen Vorstellung aufgehoben werden könnte. Ein Krieg zwischen Marokko und Algerien, der dann außer der Sahara-Frage noch andere Motivationen haben müßte, ist zwar nicht völlig auszuschließen, aber für die übersehbare Zukunft unwahrscheinlich geworden. Die Guerilla-Aktionen der Polisario dürften dagegen Marokko und Mauretanien auch weiterhin erhebliche Schwierigkeiten bereiten. CK

## Rechtsfragen

**Seerecht: 4. Tagungsrunde der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen vom 15.3.—7.5.1976 in New York — Internationale Meeresbehörde — Begrenzung der Küstengewässer und der Anschließzonen — Schaffung einer Wirtschaftszone — Mariner Umweltschutz — Technologietransfer — Große Interessensunterschiede verursachen schwierige Verhandlungen — 5. Tagungsrunde vom 2. August bis 17. September 1976 (18)**

I. Am 7. April 1976 beendete die III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ihre 4. Tagungsrunde in New York. Sie hatte am 15. März begonnen. Die Erfüllung der Konferenzaufgabe, eine völlige Neuordnung des Seerechts zu schaffen, ist durch die vitalen wirtschaftlichen und poli-

tischen Gegensätze der Staaten der Welt äußerst schwierig. Hauptthemen der Konferenz sind: Die Errichtung einer internationalen Meeresboden-Behörde; die Begrenzung der Küstengewässer und der Anschließzonen; die Errichtung einer Wirtschaftszone; der marine Umweltschutz; der Technologietransfer.

Die Einrichtung einer internationalen Behörde hat den Zweck, den Abbau der mineralischen Bodenschätze der Tiefsee zu regeln. Umstritten ist hierbei, ob der Abbau durch die Behörde selbst oder mittels eines Lizenzvergabesystems durch Staaten bzw. private Unternehmen erfolgen soll. Die Entwicklungsländer befürchten, daß die Nutzung des Tiefseebodens, vor allem die Gewinnung der dort lagernden Manganknollen, negative Folgen auf die Weltrohstoffpreise haben könne. Sie fordern deshalb Vorkehrungen gegen mögliche Einbußen beim Rohstoffexport. Die Begrenzung der Küstengewässer sowie der Anschließzonen und die Errichtung einer Wirtschaftszone, in der den Küstenstaaten Vorzugsrechte hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung zustehen sollen, sind weitere Aufgaben. Gleichzeitig gilt es, die küstenstaatlichen Pflichten in den drei genannten Zonen zu fixieren, wobei sich das Hauptaugenmerk auf die Sicherung der freien Durchfahrt und der Forschung richtet. Schließlich beschäftigt sich die Konferenz mit dem Umweltschutz auf See sowie dem Technologietransfer.

II. Auch nach jetzt vier Verhandlungsrunden der III. Seerechtskonferenz mit insgesamt 26 Verhandlungswochen (Dezember 1973 New York, Juni/August 1974 Caracas, März/Mai 1975 Genf) ist noch nicht sicher, ob eine Einigung herbeigeführt werden kann und ob vor allem Aussicht darauf besteht, daß ein von der Konferenz erarbeitetes Vertragswerk die ausreichende Zahl von Ratifikationen erhalten wird. Die Folgen eines Scheiterns der Konferenz wären schwerwiegend. Viele Küstenstaaten würden zum Schutz ihrer Interessen die Küstengewässer ausdehnen, wie dies teilweise schon geschehen ist. Das Ergebnis wäre eine völlige Anarchie des Seerechts. Um einer derartigen Entwicklung vorzubeugen, ist die 5. Verhandlungsrunde bereits für die Zeit vom 2. August bis 17. September 1976 angesetzt.

Der derzeitige Verhandlungsstand ist schwer abzuschätzen. Am Ende der 4. Tagungsrunde lag als Verhandlungsergebnis ein vierteiliger revidierter Text vor, über den nicht abgestimmt worden war. Er wurde von den Vorsitzenden der drei Hauptausschüsse und dem Vorsitzenden der Konferenz ausgearbeitet (Doc.A/CONF.62/WP.8/Rev.1/Part.I—III; A/CONF.62/WP.9/Rev.1). Damit folgte die Konferenz dem in der 3. Runde eingeschlagenen Weg. Der Vergleich zwischen dem Verhandlungstext vom Schluß der 3. Tagungsrunde, der die Grundlage für die Beratungen der jetzt abgeschlossenen 4. Verhandlungsrunde bildete, und dem nunmehr vorliegenden revidierten Text läßt einige Rückschlüsse auf den Stand der Diskussion zu. Insgesamt kann man sagen, daß im 1. und 3. Hauptausschuß Fortschritte erzielt werden konnten, während die Arbeiten des 2. Hauptausschusses stagnieren.

III. Das *Internationale Meeresbodengebiet* ist Arbeitsthema des Ersten Hauptausschusses. Nach dem Grundprinzip des »neuen Seerechts« ist das Internationale Meeresbodengebiet »gemeinsames Erbe der gesamten Menschheit«. Es soll von einer internationalen Behörde zum Nutzen der gesamten Menschheit verwaltet werden. Kein Staat kann in diesem Gebiet Souveränitätsrechte erwerben. Der Meeresboden soll entsprechend dem Grundkonzept allen Staaten ohne Unterschied zur friedlichen Nutzung offen stehen (Art. 8). Art. 9 des jetzigen Textes sieht drei Maßnahmen zum Schutz der rohstoffexportierenden Entwicklungsländer gegen wirtschaftliche Einbußen durch den Meeresbergbau vor: Die Internationale Meeresbehörde soll für die aus dem Meeresboden geförderten Rohstoffe den betreffenden Rohstoffabkommen beitreten; sie kann für höchstens 20 Jahre den Meeresbergbau drosseln, wobei die Weltnickelnachfrage als Leitlinie gilt; die Entwicklungsländer haben Anspruch auf Entschädigung für erlittene Verluste. Dieses Konzept stellt ohne Zweifel einen Fortschritt gegenüber dem Verhandlungstext vom Abschluß der 3. Tagungsrunde dar. In diesem wurde lediglich gefordert, daß schädliche Einflüsse auf den Rohstoffexport der Entwicklungsländer vermieden werden müßten. Fraglich erscheint allerdings, ob nicht die Befugnis der Meeresbehörde, den Meeresbergbau für eine gewisse Zeit zu drosseln, Mißbrauchmöglichkeiten eröffnet, oder ob dies über die Bindung an die Weltnickelnachfrage verhindert werden kann.

Die *wissenschaftliche Erforschung des Internationalen Meeresbodens* steht allen Staaten offen; die Forschung soll lediglich friedlichen Zwecken dienen, die entsprechenden Umweltschutzvorschriften beachten und auf die Interessen der Küstenstaaten Rücksicht nehmen, wenn eine Rohstofflagerstätte aus der Wirtschaftszone in den Internationalen Meeresbodenraum hineinreicht. Der Status des Wassers und der Luft über dem Internationalen Meeresboden soll durch diese Regelungen nicht berührt werden. Vor allem sollen die Bergbauaktivitäten keine Behinderung für die Schifffahrt bedeuten.

IV. Das Hauptgewicht von Teil I des revidierten Verhandlungstextes liegt auf der *Errichtung der Internationalen Meeresbehörde*. Sie soll über fünf Organe verfügen: Eine Versammlung, einen Rat, einen Gerichtshof, ein Sekretariat und ein Unternehmen.

In der Versammlung sollen alle Staaten vertreten sein. Alle wesentlichen Fragen werden mit Zweidrittelmehrheit entschieden. Als oberstes Organ der Behörde soll sie die Aufgabe haben, die Grundentscheidungen zu fällen. Für den Rat sind 36 Mitglieder vorgesehen, die von der Versammlung gewählt werden. 24 von ihnen sollen nach dem Prinzip einer gerechten geographischen Verteilung benannt werden, die übrigen 12 nach ihren besonderen Interessen. Der Rat ist praktisch das Ausführungsorgan der Behörde. Er verfügt nach Vorstellung des Verhandlungstextes über drei Expertenausschüsse. Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung des Vertrages sollen durch den eigens zu schaffenden

Meeresgerichtshof entschieden werden. Seine Entscheidungen sind bindend und sie können unter Umständen durch den Rat durchgesetzt werden. Die Behörde soll durch Mitgliederbeiträge und durch Abgaben der im Meeresbergbau tätigen Staaten bzw. Unternehmen finanziert werden. Überschüsse werden unter die Vertragspartner verteilt.

Besondere Bedeutung kommt den Abbaubedingungen zu. Sie waren einer der Hauptdiskussionspunkte der vorangegangenen Sitzungen. Hier scheint sich folgende Lösung abzuzeichnen: Der Bewerber schlägt ein Gebiet zur Exploration oder Ausbeutung vor. Die Behörde teilt ihm die Hälfte dieses Gebietes oder, wenn er zwei Gebiete benennt, ein Gebiet zu und behält den anderen Teil zur Ausbeutung durch die Behörde selbst oder ein Entwicklungsland zurück. Damit soll erreicht werden, daß die Meeresbehörde nach einiger Zeit Kenntnis über eine Reihe abbauwürdiger Meeresbodengebiete erlangt. Es ist nicht geplant, die Vergabemodalitäten für die Abbaurechte in die angestrebte Konvention selbst aufzunehmen. Sie sollen ebenso wie die Regelungen über das Unternehmen der Behörde, über das Streitlichtungsverfahren und über die finanziellen Regelungen zwischen Abbautreibenden und Behörde in einem Anhang niedergelegt werden.

V. Teil II des revidierten Verhandlungstextes befaßt sich praktisch mit allen übrigen wesentlichen Fragen des Seerechts. Am Anfang steht die Regelung über die *Küstengewässer*. Es ist vorgesehen, diese auf 12 Seemeilen (sm), gemessen von der Basislinie, zu begrenzen. Als Basislinie gilt die Niedrigwasserlinie, wie sie bereits durch die Genfer Küstenmeerkonvention von 1958 niedergelegt ist. Bei stark zerklüfteten Küsten ist es möglich, gerade Basislinien zu fixieren. Beträchtlich erweitert werden sollen gegenüber dem geltenden Recht die Befugnisse des Küstenstaates hinsichtlich der Passage fremder Handelsschiffe durch seine Küstengewässer. Zwar geht auch der Verhandlungstext von dem Grundsatz der freien Durchfahrt aus, aber der Küstenstaat erhält doch das Recht, Regelungen zu erlassen, die den freien Schiffsverkehr erheblich behindern können. So sind z.B. küstenstaatliche Gesetze zu folgenden Zwecken möglich: Schutz der Schiffssicherheit, der Schifffahrtseinrichtungen, von Kabeln, Ölleitungen und der küstenstaatlichen Umwelt, der Fischbestände und der Forschungseinrichtungen. Gebühren für das Durchfahren von Küstengewässern dürfen nicht erhoben werden. Sollten alle diese Bestimmungen in den endgültigen Vertrag aufgenommen werden, erlaubten sie den Küstenstaaten praktisch eine sehr weitgehende Einflußnahme auf den ihre Küstengewässer passierenden Schiffsverkehr. Kriegsschiffe haben nach diesen Vorschriften nicht das Recht, sich in fremden Küstengewässern aufzuhalten. Es ist daher von besonderer Bedeutung, daß für die Durchfahrt durch bestimmte internationale Meerengen eine Sonderregelung vorgesehen ist. Hier gilt nicht das Prinzip der »innocent passage« sondern das des »free transit«. Die küsten-

staatlichen Rechte werden hierbei nicht unwesentlich eingeschränkt.

VI. Einer der Hauptdiskussionspunkte des bisherigen Konferenzverlaufes war die Frage um die *Errichtung einer Wirtschaftszone*, in der dem Küstenstaat das Monopol hinsichtlich der Ausbeutung aller Ressourcen zusteht. Die Mehrzahl der Konferenzteilnehmer hat sich bereits für die Errichtung einer derartigen Wirtschaftszone ausgesprochen. Sie soll eine Breite von 200 sm, gemessen von der Basislinie, nicht überschreiten. Das Recht der freien Schifffahrt und des freien Überflugs bleiben vom Wirtschaftszonenkonzept unberührt. Der Küstenstaat hat das alleinige Recht, in diesem Gebiet Meeresbergbau und Fischfang zu betreiben. Er ist auch verantwortlich für die Erhaltung der Fischbestände. Die Durchführung von Forschungsarbeit in dieser Zone hängt von seiner Genehmigung ab. Lediglich einigen geographisch oder wirtschaftlich benachteiligten Staaten sollen in benachbarten Wirtschaftszonen Sonderrechte eingeräumt werden. Dieser Lösungsvorschlag bleibt erkennbar hinter den Wünschen der geographisch benachteiligten Staaten zurück, die sich auf der Konferenz zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben (zu ihr gehören u.a. Niederlande, Österreich, Nepal, Afghanistan, Bundesrepublik Deutschland). Nicht durchzusetzen vermochten sich nach dem Verhandlungstext diejenigen, die den Festlandssockel in dem Wirtschaftszonenkonzept aufgehen lassen wollten. Im Gegenteil, der Verhandlungstext sieht eine Ausdehnung des Festlandssockels bis zur Außenkante der Festlandsmasse vor (bisherige Grenze nach der Festlandssockelkonvention von 1958 200 m Tiefenlinie bzw. die Grenze der Ausbeutbarkeit), wenn diese außerhalb der 200 sm-Grenze der Wirtschaftszone liegt. Damit werden die wirtschaftlich interessantesten Teile des Meeresbodens, vor allem die im Meeresboden vermuteten Ölvorkommen, küstenstaatlicher Kontrolle unterstellt. Die Küstenstaaten sind allerdings nach dem Verhandlungstext verpflichtet, einen Teil ihrer Einkünfte, die sie aus dem Festlandssockel jenseits der 200 sm-Grenze ziehen, an die Meeresbodenbehörde abzuführen.

VII. Außerhalb der genannten Zonen steht die Hohe See allen Staaten zur *friedlichen Nutzung* offen. Als Nutzungsformen werden ausdrücklich genannt: Freiheit der Schifffahrt, des Überflugs, der Verlegung von Kabeln und Ölleitungen, der Errichtung künstlicher Inseln, des Fischfangs und der Forschung. Im übrigen entspricht die von dem Verhandlungstext skizzierte Rechtsordnung für die Hohe See weitgehend geltendem Recht.

VIII. Von Bedeutung sind noch die vorgesehenen Regeln für *Archipel-Staaten*. Sie haben das Recht, ihre Basislinien, von denen aus die Küstengewässer und die Wirtschaftszonen bemessen werden, so zu ziehen, daß sie die äußeren Enden der Inseln miteinander verbinden. Damit erhielten diese Staaten, sollten sich diese Vorstellungen durchsetzen, enorme Wirtschaftszonen.

IX. Der dritte Ausschuß der Konferenz behandelt die Fragen des Umweltschutzes auf See, der Forschung und des Transfers mariner Technologie. Hauptdiskussions-

punkte des bisherigen Verhandlungsverlaufes waren der Umweltschutz und die Forschung. Entsprechend widmet sich auch Teil III des Verhandlungstextes diesen Themen.

Als *Verschmutzung der marinen Umwelt* wird definiert: Jede menschliche unmittelbare oder mittelbare Einbringung von Stoffen oder Energie, welche geeignet ist, die lebenden Ressourcen der See zu schädigen, die menschliche Gesundheit zu bedrohen, die legitimen Nutzungsformen der See, einschließlich des Fischfangs, zu behindern, die Nutzungsqualität des Seewassers zu verringern und das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Der Verhandlungstext unterscheidet, und damit behält er die bislang eingeschlagene Linie bei, zwischen Verschmutzungen der See von Land aus, durch Aktivitäten auf dem Meeresboden, durch Abfallbeseitigung und/oder durch Schiffe. Abgesehen von der Verschmutzung durch Schiffe, erlassen die Küstenstaaten selbst die entsprechenden Regelungen (für den Internationalen Meeresboden die Behörde). Sie sind verpflichtet, international zusammen zu arbeiten und vor allem das Übergreifen von Umweltschäden in ein fremdes Staatsgebiet zu verhindern. Die Regulierung der Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie die Schifffahrt betrifft, liegt nicht in der Hand der einzelnen Staaten, hier sollen internationale Abkommen die Verhaltensvorschriften fixieren. Lediglich in der Wirtschaftszone vermag der Küstenstaat eigene Regelungen zu schaffen, sie müssen allerdings den internationalen Anforderungen entsprechen. Dies bedeutet einen nicht unerheblichen Fortschritt. Bislang war zu befürchten, daß die Küstenstaaten das Recht erhalten würden, für ihre Wirtschaftszonen ein eigenes, von den internationalen Bestrebungen und Standards unabhängiges, Umweltschutzsystem aufzubauen. Dies hätte zu einer Zersplitterung des gesamten maritimen Umweltschutzes und u.U. zu einer starken Behinderung der Seeschifffahrt führen können. Es sieht so aus, als ob sich die großen Schifffahrtsnationen gegen entsprechende Bestrebungen haben durchsetzen können. Lediglich Kanada, das allgemein für eine starke Stellung der Küstenstaaten hinsichtlich der Regelungsbefugnisse in der Wirtschaftszone oder einer besonderen Umweltschutzzone eintrat, erhielt Sonderrechte zur Sicherung der arktischen Gewässer. Die Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften liegt bei den Flaggenstaaten, es kann aber auch der Staat tätig werden, dessen Hafen nach einem Verstoß angelaufen worden ist. Diese Lösung, die dem Interesse der Küstenstaaten nach einem wirksamen Schutz ihrer Interessen entgegenkommt, geht auf einen Vorschlag der USA zurück.

X. *Maritime Forschung* wird nach dem Verhandlungstext als diejenige Untersuchung definiert, die dazu bestimmt ist, die menschlichen Kenntnisse über die maritime Umwelt zu erweitern. Alle Staaten und alle internationalen Organisationen haben grundsätzlich das Recht, auf diesem Gebiet tätig zu werden. Die Forschung darf jedoch nur friedlichen Zwecken dienen, sie muß mit wissenschaftlichen Methoden durchgeführt werden, darf die übrigen anerkannten Nut-

zungsformen nicht übermäßig beeinträchtigen und muß den nationalen Gesetzen entsprechen, soweit diese im Einklang mit dieser Konvention stehen.

Forschungstätigkeit in fremden Küstengewässern bedarf der küstenstaatlichen Genehmigung. Forschungstätigkeit im Bereich der Wirtschaftszone oder des Festlandssockels benötigt die Zustimmung des Küstenstaates. Diese soll aber nicht verweigert werden können, wenn das Forschungsvorhaben rechtzeitig angekündigt wurde, eine detaillierte Beschreibung erfolgte, der Küstenstaat die Möglichkeit hat, eigene Wissenschaftler an Bord des Forschungsschiffes zu entsenden, der Küstenstaat vollen Zugang zu allen gewonnenen Ergebnissen erhält und die Auswertung des Forschungsprojektes international publiziert wird. Die Genehmigung braucht der Küstenstaat dann nicht zu erteilen, wenn seine wirtschaftlichen Interessen in der Wirtschaftszone beeinträchtigt werden. Auch hier sind offenkundig in den Verhandlungen Fortschritte erzielt worden. Vor allem hat man die praktisch kaum vollziehbare Unterscheidung zwischen industrieller und Grundlagenforschung gem. Art. 5. Abs. 1 und 8 der Festlandssockelkonvention aufgegeben. Auch konnten sich offenkundig die Küstenstaaten nicht durchsetzen, die praktisch jedes Forschungsvorhaben im Bereich der Wirtschaftszone oder des Festlandssockels in das Ermessen des Küstenstaates stellen wollten.

XI. Weniger stark ausgearbeitet ist bislang der Abschnitt über *Technologietransfer*. Der Verhandlungstext erschöpft sich hier weitgehend in einem Appell an die Staaten bei der Entwicklung neuer mariner Technologien zusammenzuarbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse den Entwicklungsländern zur Verfügung zu stellen. Außerdem wird gefordert, die Entwicklungsländer zu unterstützen, damit sie eigene Forschungsvorhaben durchführen können.

XII. Teil IV des Verhandlungstextes befaßt sich mit den *Streitschlichtungsverfahren*. Er wurde von dem Präsidenten der Konferenz, H. Shirley Amerasinghe (Sri Lanka) selbst ausgearbeitet. Danach sollen die Staaten ihre Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung der Konvention ausschließlich mit friedlichen Mitteln beilegen. Der Verhandlungstext stellt ihnen hierfür verschiedene Streitschlichtungsmechanismen zur Verfügung, zwischen denen die Staaten wählen können: Meeresgerichtshof, Internationaler Gerichtshof, Schiedsgericht oder Entscheidung einer Expertenkommission. Die Entscheidungen dieser Gremien sind für die Parteien verbindlich. Allerdings haben die Staaten das Recht, zur Erledigung eines Streitfalles ein besonderes Streitschlichtungsverfahren anzuwenden bzw. sich an regionale Streitschlichtungsgremien zu wenden. Erst wenn nach Ablauf einer bestimmten Frist die Parteien keine Einigung über das anzuwendende Streitschlichtungsverfahren und das anzurufende Gremium erzielen, kommt es zwangsläufig zur Verhandlung vor einem der in dem Verhandlungstext vorgesehenen Gremien. Kommt es zu einer Auseinandersetzung, ob ein Schiff oder ein Unternehmen die Sonderrechte eines Staates beispielsweise in der Wirtschaftszone verletzt

hat, muß vor Einschaltung des internationalen Streitschlichtungsverfahrens der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft sein. Die innerstaatlichen Gerichte haben in diesen Fällen die Konvention und sonstiges relevantes Völkerrecht anzuwenden. Nicht eingesetzt werden kann das vorgesehene Streitschlichtungsverfahren über das Ausmaß der küstenstaatlichen Souveränitäts- und Sonderrechte. Etwas anderes gilt, wenn der Küstenstaat das Recht eines anderen Staates auf freie Durchfahrt oder freien Überflug konventionswidrig behindert haben soll.

In sieben Anhängen zu Teil IV werden die einzelnen Verfahren sowie das Statut des Meeresgerichtshofs skizziert. Wo

**Internationales Handelsrecht: Entwurf eines Übereinkommens für den Warentransport auf dem Seeweg — Regeln für Handelsschiedsgerichtsbarkeit — Tagung der UNCITRAL vom 12.4.—7.5.1976 In New York (19)**

Der Warentransport auf dem Seeweg und die Handelsgerichtsbarkeit waren die Schwerpunktthemen der 9. Tagung der Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL, United Nations Commission for International Trade Law). Die 36köpfige Kommission verabschiedete den Entwurf einer Konvention über den Warentransport auf dem Seeweg (Convention on the Carriage of Goods by Sea). Es ist das zweite UNCITRAL-Übereinkommen, dessen Entwurf die Kommission erarbeitet hat. Die UNCITRAL stellte auf ihrer jetzigen Tagung außerdem Standardregeln für die Handelschiedsgerichtsbarkeit auf (Arbitration Rules). Im nächsten Jahr wird die Kommission den Entwurf einer Konvention über den Internationalen Handelskauf als solchen zu erstellen versuchen.

I. Der Entwurf des Übereinkommens für den Warentransport auf dem Seeweg umfaßt 25 Artikel. Der erste Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen und zwar über die Terminologie (Art.1) und den Anwendungsbereich der Konvention (Art.2) sowie die Grundsätze für ihre Auslegung (Art.3). Der zweite Abschnitt regelt die Haftung des Seefrachtführers. Er grenzt zunächst den Zeitraum ab, während dessen der Frachtführer die Verantwortung für die Ladung trägt (Art.4). Der Seefrachtführer haftet für Verlust und Beschädigung der Ware sowie für Lieferverzug. Bei Nichtverschulden ist er befreit, trägt insoweit aber die Beweislast (Art.5). In der Frage von Haftungsgrenzen (Art.6) traf die Kommission keine abschließende Entscheidung, sondern beließ es bei zwei Alternativen. Art.7 erklärt die Einwendungen und Haftungsgrenzen, die die Konvention dem Frachtführer zubilligt, auch auf nichtvertragliche, insbesondere deliktische Ansprüche für anwendbar. Es folgen Vorschriften über die Verwirkung des Rechts auf Haftungsbegrenzung (Art.8) und über die Deckladung, die nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen sein soll (Art.9). Bestimmungen über die Haftung des Frachtführers im Fall der Einschaltung von Unterfrachtführern bilden den Schluß des Abschnitts (Art.10,11). Im dritten Abschnitt ist die Haftung des Verladers festgelegt. Dieser haftet für Verlust und Beschädigung der Ware nur im Falle seines oder ihm zurechenbaren Verschuldens (Art.12). Sollen gefährliche Waren be-

fördert werden, hat der Verlader darauf aufmerksam zu machen und anzugeben, welche besonderen Vorkehrungen getroffen werden sollten (Art.13). Vernachlässigt er seine Aufklärungspflicht, haftet er für etwa eintretende Schäden, und der Seefrachtführer ist, wenn er den Sachverhalt erkennt, berechtigt, sich der Ware entschädigungslos zu entledigen. Der vierte Abschnitt gilt den Transportdokumenten. Er handelt vom Konnossement (Art.14—16), sonstigen Urkunden (Art.18) sowie der Haftung des Verladers für seine Angaben (Art.17). Der fünfte Abschnitt regelt die Geltendmachung von Ansprüchen (Art.19—22). Die rügelos geschehende Entgegennahme der Ware durch den Empfänger der Sendung begründet einen Beweis des ersten Anscheins dafür, daß sich die Ware in ordnungsgemäßem Zustand befunden hat; versteckte Fehler müssen binnen 15 Tagen gerügt werden. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche soll zwei Jahre betragen. Die Gerichtsbarkeit eines Staates kann begründet werden durch den Hauptgeschäftssitz oder die gewöhnliche Niederlassung des Beklagten, den Ort des Vertragsschlusses, den Verladehafen, den Löschhafen und durch die Gerichtsstandvereinbarung. Ausnahmsweise sollen auch die Gerichte eines Hafens zuständig sein, in dem ein Frachtschiff mit Arrest belegt worden ist. Einige Staaten bestanden darauf, es müsse klargestellt werden, daß diese Vorschrift staatseigene Schiffe nicht betreffe. Der letzte Abschnitt enthält Schlußvorschriften (Art.23—25). Danach sollen die Bestimmungen der Konvention allen entgegenstehenden Klauseln des Frachtvertrages, eines Konnossements oder einer anderen Urkunde über den Transport vorgehen; eine vertragliche Verschärfung der Frachtführerpflichten und -haftung bleibt unberührt. Die Kommission empfahl der Generalversammlung, zur abschließenden Beratung und Annahme der Konvention eine Staatenkonferenz einzuberufen.

II. Regeln für die Handelsschiedsgerichtsbarkeit: Die Kommission stellt sich die praktische Anwendung des 41. Artikel umfassenden Standardregelwerks vor allem in der Form vor, daß in kaufmännischen Verträgen auf die »UNCITRAL Arbitration Rules« Bezug genommen wird. Sie ersuchte die Generalversammlung, eine dahingehende Empfehlung auszusprechen. Der erste Abschnitt der neuen Regeln betrifft die Eröffnung des schiedsgerichtlichen Verfahrens. Der Antragsteller muß den Antragsgegner von der Einleitung unterrichten. Beide Seiten dürfen sich durch eine Person ihrer Wahl vertreten oder unterstützen lassen; sie müssen die Gegenpartei von Tatsache und Umfang der Bevollmächtigung schriftlich in Kenntnis setzen. Der zweite Abschnitt handelt von der Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Er sieht drei Schiedsrichter vor, sofern sich die Parteien nicht zuvor über die Zahl geeinigt haben oder sich nicht binnen 15 Tagen nach Zustellung der Mitteilung der Einleitung des Schiedsverfahrens an den Antragsgegner darauf festlegen, daß ein Einzelschiedsrichter entscheiden solle. Steht fest, daß ein Einzelschiedsrichter amtieren wird, können beide Seiten personelle Vorschläge unterbreiten. Kommt binnen

30 Tagen keine Einigung zustande, soll ein Dritter die Ernennung vornehmen. Gelingt es den Parteien nicht, über diesen Dritten eine Übereinkunft zu erzielen, kann sich jede Partei an den Generalsekretär des Ständigen Haager Schiedshofes wenden mit dem Ersuchen, eine Person oder Institution zur Vornahme der Ernennung zu bestimmen. Soll das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen, wählt jede Partei jeweils einen aus. Der dritte wird sodann von den ersten beiden ausgesucht. Können sich die zwei bereits Ernannten dabei nicht binnen 30 Tagen einigen, wird der dritte — präsidierende — Schiedsrichter in dem Verfahren bezeichnet, das für die Bestimmung eines Einzelschiedsrichters vorgesehen ist. Der dritte Abschnitt befaßt sich mit dem eigentlichen Schiedsverfahren. Sofern entsprechende Parteienvereinbarungen fehlen, legen die Schiedsrichter selber Ort und Sprache(n) des Verfahrens fest. Das Verfahren kann schriftlich sein. Mündliche Verhandlungen und die Vernehmung von Zeugen bzw. sachverständigen Zeugen finden statt, wenn eine Partei es beantragt oder das Schiedsgericht es für richtig hält. Solche Sitzungen sind nicht öffentlich, es sei denn, beide Parteien treffen eine abweichende Abrede. Das Schiedsgericht kann Sachverständige hinzuziehen. Im übrigen kann es den Gang seines Verfahrens so einrichten, wie es das für richtig hält, soweit nur die Regeln beachtet und beide Seiten gleichbehandelt werden und jede Partei zu jedem Zeitpunkt und in vollem Umfang rechtliches Gehör genießt. Der vierte Abschnitt regelt den Schiedsspruch. Er ist endgültig und für die Parteien verbindlich. Er ist schriftlich abzufassen; eine Begründung unterbleibt, wenn die Parteien es so wünschen. Das Schiedsgericht wendet dasjenige Recht an, das die Parteien für anwendbar erklärt haben; fehlt eine entsprechende Erklärung, wird es sich von den Kollisionsnormen leiten lassen, die es für anwendbar hält. Die Schiedsrichter dürfen nur dann *ex aequo et bono* entscheiden, wenn sie dazu von den Parteien ausdrücklich ermächtigt worden sind. NJP

## Verschiedenes

**Mitgliedschaftsanwärter — Ablehnung des Aufnahmegesuchs Angolas (20)**

Die Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen, die sich gegenwärtig auf 144 beläuft, wird weiter zunehmen. Ein Antrag Angolas um Aufnahme, der seit dem 22. April 1976 vorlag, wurde durch ein Veto der USA im Sicherheitsrat am 23. Juni 1976 abgelehnt. — Auch in das Problem einer UN-Mitgliedschaft der Schweiz scheint jetzt Bewegung zu kommen. Die Schweiz ist das einzige Land, das jederzeit Mitglied werden könnte, aber bisher wegen seiner besonderen Haltung zur Neutralität von der Stellung eines Antrags abgesehen hat. — Ob die Seychellen, die am 28. Juni 1976 unabhängig wurden, einen Antrag stellen werden, ist noch nicht bekannt. — Auch Vietnam steht nach seiner Wiedervereinigung als Mitglied an. Red

Beiträge 17: Conrad Kühlein (CK); 18: Dr. Rüdiger Wolfrum (Wo); 19: Norbert J. Prill (NJP); 20: Redaktion (Red).